

Änderungsantrag 07:
Gewaltenteilung bis zu Ende denken: Unvereinbarkeit - Exekutive und Abgeordnetenmandate

Füge nach „Demokratie“ (Zeile 2058) ein:

„Hierzu gehört für uns auch die Trennung zwischen Abgeordnetenmandat und Minister sowie das Amt des Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers. Ein Regierungsamt und ein Abgeordnetenmandat sollen nicht gleichzeitig von derselben Person ausgeübt werden können.“

Begründung:

Die Gewaltenteilung ist ein fundamentaler Grundsatz unserer Demokratie, der sicherstellen soll, dass die verschiedenen staatlichen Gewalten unabhängig voneinander agieren können und dadurch eine effektive Kontrolle und Balance gewährleistet wird. In unserem politischen System ist es jedoch möglich, dass ein Ministeramt, das Amt des Ministerpräsidenten oder das des Bundeskanzlers und ein Abgeordnetenmandat gleichzeitig von derselben Person ausgeübt werden können. Dies führt zu potenziellen Interessenkonflikten und kann die notwendige Unabhängigkeit der einzelnen Gewalten beeinträchtigen.

Deshalb ist es an der Zeit, den Gedanken des Grundsatzes der Inkompatibilität konsequent zu Ende zu denken. Durch die klare Trennung zwischen einem Exekutivamt und einem Abgeordnetenmandat wird sichergestellt, dass die Ausübung dieser Ämter nicht miteinander kollidiert und die Unabhängigkeit der jeweiligen Funktionen gewahrt bleibt. Ein Minister, Ministerpräsident oder Bundeskanzler sollte sich vollständig auf die Verantwortung seiner Regierungstätigkeit konzentrieren können, ohne dass potenzielle Interessenkonflikte durch gleichzeitige parlamentarische Tätigkeit entstehen.

Parlamentarische Staatssekretäre sind von dieser Trennung ausgenommen, da ihre Funktion eine unterstützende Rolle innerhalb der Regierung darstellt und keine unmittelbare Leitungsfunktion innehaben. Diese Ausnahme trägt dazu bei, eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament zu gewährleisten, ohne die Grundsätze der Gewaltenteilung zu beeinträchtigen.